

Landesamt für Bauen und Verkehr • 15236 Frankfurt (Oder) • Müllroser Chaussee 51

Inhaber/in  
einer staatlichen Ausbildungsstätte  
nach § 7 Absatz 1 Nr.5 i.V.m. Absatz 2 BKrFQG  
im Land Brandenburg

## Außenstelle Frankfurt (Oder)

Bearb.: Herr Labitzke  
Gesch-Z.: 2431-2017-BKrfQ-NEU3  
Telefon: 03342/4266 2408  
Fax: 03342/4266 7615  
Internet: www.LBV.Brandenburg.de  
peter.labitzke@lbv.brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 24.08.2017

### **Vollzug des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) nach den Änderungen im Dezember 2016 und der 12. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23.08.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Zweite Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes** vom 13.12.2016, am 16.12.2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Nummer 60/2016 S. 2861) verkündet und ist am 17.12.2016 in Kraft getreten.

Unmittelbar danach, wurde die **Erste Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung** vom 19.12.2016, am 21.12.2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Nummer 61/2016 S. 2920) verkündet und trat am 22.12.2016 in Kraft.

Schließlich trat am 24.08.2017 die **12. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** vom 14.08.2017, verkündet am 23.08.2017, in Kraft.

I.

Ich möchte Sie zuerst auf einige neue rechtliche Bestimmungen im geänderten **Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz** hinweisen.

#### **1. Anbieten und Durchführen von Unterricht (bGQ und/oder WB) ohne Anerkennung nach § 7 Absatz 1 Satz Nummer 1 bis 5 BKrFQG**

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 BKrFQG dürfen „**Ausbildungsstätten und deren Lehrpersonal, die nicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1 anerkannt sind, keinen Unterricht nach § 4 Absatz 2 und**

Außenstelle Frankfurt (Oder) • Müllroser Chaussee 51 • 15236 Frankfurt (Oder) • Tel.: 03342 4266-1408  
Fax: 03342 4266-7615

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinien 3 oder 4 bis Kopernikusstraße

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

§ 5 Absatz 1 BKrFQG **anbieten oder durchführen.**“ Der Vollzug der Bestimmung ist neben der Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 BKrFQG mit einer Geldbuße bis 20.000,00 EUR und zusätzlich für das Verwaltungshandeln mit einer Gebühr (345 Gebührenspanne von 51,10 EUR bis 511,00 EUR) versehen. In der [Drs. 18/8183](#) wird dazu auf Seite 23 ausgeführt „Das Handlungsverbot, ohne Anerkennung der Ausbildungsstätten Lehrgänge oder Weiterbildungen anzubieten, schafft die Voraussetzung für die entsprechende Bußgeldbewehrung. Mit der Einfügung des Begriffs „Lehrpersonal“ sollen lückenlos alle Personen erfasst werden, die eingesetzt werden, um Unterricht im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht durchzuführen, z. B. neben angestellten Mitarbeitern auch Honorarkräfte.“

*Beachten Sie bitte, dass unter dem Begriff „Unterricht“ die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung zusammengefasst sind.*

Dies gilt auch gemäß § 7 Absatz 4 BKrFQG, wenn **eine Ausbildungsstätte nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 BKrFQG außerhalb ihrer bestätigten Unterrichtsräume** auftritt.

- Demnach dürfen Ausbildungsstätten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BKrFQG und deren Lehrpersonal Unterricht nach § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 BKrFQG nur in den ihrer Berechtigung nach dem Fahrlehrergesetz entsprechenden Unterrichtsräumen durchführen.
- Ausbildungsstätten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 BKrFQG sowie deren Lehrpersonal dürfen Unterricht nur in eigenen Räumen ihrer Betriebsstätte, die von der IHK bestätigt sind, durchführen.
- Ausbildungsstätten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BKrFQG dürfen Unterricht nur in den in der staatlichen Anerkennung aufgeführten Unterrichtsräumen durchführen.

## **2. staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 2 BKrFQG i.V.m. § 6 BKrFQG**

Die staatliche Anerkennung bedarf nun grundsätzlich der Schriftform gemäß § 7 Absatz 3 BKrFQG. Dazu wurden besondere Inhalte sind gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 BKrFQG vorgeschrieben. Aus diesem Grund macht es sich erforderlich, dass die bestehenden Bescheide auf das neue Recht anzupassen sind, siehe unter Punkt III.

## **3. Ahndung von Verstößen nach § 7b BKrFQG**

Gemäß nach § 8 BKrFQG kann einer Ausbildungsstätte nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BKrFQG die Durchführung des Unterrichts durch die nach Landesrecht zuständige Behörde untersagt werden, wenn durch Handlungen einer verantwortlichen Person in grober Weise gegen die Pflichten dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung verstoßen wurde.

Ein grober Verstoß wäre z.B. das Anbieten und/oder die Durchführung von Unterricht in nicht bestätigten Räumen.

Des Weiteren gilt künftig gemäß § 7a Absatz 2 BKrFQG: „Einer Ausbildungsstätte nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BKrFQG ist die Durchführung des Unterrichts für die beschleunigte

Grundqualifikation und die Weiterbildung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zu untersagen, wenn wiederholt durch eine verantwortliche Person der Ausbildungsstätte Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden, obwohl

1. der Unterricht nicht in der Form oder in dem Umfang stattgefunden hat, wie in der Teilnahmebescheinigung angegeben, oder
2. der in der Teilnahmebescheinigung genannte Teilnehmer nicht in dem Umfang an einem Unterricht teilgenommen hat, wie in der Bescheinigung angegeben.“

Betreffen einer oder beide Fällen eine staatlich anerkannte Ausbildungsstätte, kann die Anerkennung nach § 7a Absatz 3 BKrFQG widerrufen werden.

Es liegt daher im Interesse der Ausbildungsstätte, durch geeignete Dokumentation (z.B. Anwesenheitslisten, Festhalten von Unterrichtsbeginn und -ende sowie der Inhalte des Unterrichts) den ordnungsgemäße Unterrichtsablauf bzgl. der Teilnahme von bei Ihnen unterrichteten Personen, welche eine Teilnahmebescheinigung erhalten haben, im Zweifelsfall gegenüber der nach Landesrecht zuständige Behörde nachweisen zu können.

Sollten Bescheinigungen über den Unterricht vorgefertigt werden, so sind nicht ausgegebene Bescheinigungen durch den Verantwortlichen als ungültig zu deklarieren und den Unterlagen über den Unterricht beizufügen.

Die aufgeführten Verstöße können gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 BKrFQG mit einer Geldbuße sanktioniert werden.

*Nach § 7a Absatz 4 BKrFQG gelten als verantwortliche Personen, die*

- zur Durchführung von Unterricht eingesetzt werden und
- zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Personen.

*Wurde z.B. durch eine Person in einem nichtbestätigten Raum Unterricht anboten oder durchgeführt, muss hier immer eine Ahndung gegen die Ausbildungsstätte gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 BKrFQG eingeleitet werden.*

Unterricht, auch Teile des Unterrichts, darf nicht in Auftrag von Dritten durchgeführt oder an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere bei der beschleunigten Grundqualifikation für den praktischen Teil „Führen eines Kraftfahrzeugs“.

#### **4. Anzeigepflicht des Unterrichts**

Die Anzeigepflicht des Unterrichts wurde gemäß § 7b Absatz 3 Satz 5 BKrFQG rechtsverbindlich für alle Ausbildungsstätten eingeführt.

Jede Ausbildungsstätte hat bis spätestens **fünf Werktage vor Durchführung eines Unterrichts** nach § 4 Absatz 2 oder § 5 Absatz 1 BKrFQG folgende Angaben der für die Überwachung zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:

1. die Anschrift des Ortes, an dem der Unterricht stattfinden soll,
2. das Datum,
3. den Beginn und das Ende der geplanten Unterrichtseinheiten,

4. den Gegenstand des Unterrichts nach Anlage 1 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und
5. den verantwortlichen Unterrichtsleiter.

Hinzu kommt noch die Teilnehmeranzahl, um im Vorfeld eines beabsichtigten Unterricht die entsprechende Auflage gemäß Fahrschulerlaubnis, die bestätigte Teilnehmeranzahl für Räume der Ausbildungsbetriebe und der Bildungseinrichtungen nach BBiG oder die bestätigte Teilnehmeranzahl gemäß der staatlichen Anerkennung prüfen zu können.

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht unterliegt den Bußgeldvorschriften nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 BKrFQG.

Die bisher gebräuchlichen Meldeformulare aus dem Anzeigeverfahren sind somit nicht mehr zu verwenden, da sie die künftig auf Basis der gesetzlichen Vorgaben zu meldenden Angaben nicht vollständig abdecken.

Das neue Muster der Anzeige können Sie von <http://www.lbv.brandenburg.de/826.htm> herunterladen. Da die zuständige Behörde diese Anzeigen gemäß § 7b Absatz 3 Satz 6 BKrFQG sechs Jahre aufzubewahren hat, bitte ich um:

- eine Anzeige in elektronischer Form per Email,
- der Verwendung eines Dateinamen in der Form 20170824\_M1\_Interer Kürzel und
- die Benutzung des Funktionspostfachs [lbv-bkrfq@lbv.brandenburg.de](mailto:lbv-bkrfq@lbv.brandenburg.de)

## II.

Ergänzend möchte ich Sie zudem auf die [1. Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung](#) vom 19.12.2016 hinweisen, die am 21.12.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde und am 22.12.2016 in Kraft getreten ist. Sie beinhaltet ebenfalls gravierende Änderungen für Ihren Schulungsbetrieb.

### 1. Inhalte einer Weiterbildung

Der § 4 Absatz 1 BKrFQV wurde hinsichtlich der zu vermittelnden Inhalte neu formuliert.

„<sup>1</sup>Durch die Weiterbildung sind alle in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche zu vertiefen und zu wiederholen. <sup>2</sup>Dabei genügt es, dass aus den Kenntnisbereichen 1, 2 und 3 der Anlage 1 jeweils mindestens ein Unterkennntnisbereich abgedeckt ist.“

Fahrerinnen und Fahrer müssen zukünftig darauf achten, dass mit Abschluss der Weiterbildung je ein Kenntnisbereich mit mindestens einen Unterkennntnisbereich abgedeckt ist. Auch die Ausbildungsstätten unterliegen hier einer Beratungspflicht! Insbesondere, wenn ein Teilnehmer an der letzten Weiterbildung im jeweiligen Zyklus teilnehmen möchte.

Verbindlich ist nun vorgeschrieben, dass die Ausbildungsprogramme behördlich bestätigt sein müssen. Beachten Sie bitte, dass die Ausbildungsstätte dann an den Ablauf gebunden ist. Vor jedem Unterricht ist einen Stundenplan, welcher auf der Grundlage der bestätigten Ausbildungsprogramme erstellt wird, den Fahrerinnen und Fahrern auszuhändigen, siehe auch unter Punkt III.

## **2. Bescheinigungen über den Unterricht**

Mit der Verkündung der 1. Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung müssen ab 22.12.2016 die neuen amtlichen Bescheinigungen verwendet und immer den Fahrerinnen und Fahrern direkt ausgehändigt werden, nach § 5 Absatz 1a und 1b BKrFQV. Um die amtlichen Bescheinigungen bildlich von zahlreichen verschiedenen alten Bescheinigungen abzugrenzen, wurde die „Streich-Lösung“ gemäß Drucksache [593/16](#), Seite 24, eingeführt. Weiterhin sind zahlreiche Inhalte vorgeschrieben. Auf den Bescheinigungen darf nichts hinzugefügt oder weggelassen werden. Nicht zu treffendes ist durchzustreichen.

Allgemein gilt für alle nachfolgend aufgeführten Bescheinigungen, dass bei „nicht richtiger“ Ausstellung, also einer inhaltlich fehlerhaften Bescheinigung, einer „schriftliche Lüge“, dies automatisch Gegenstand eines Ordnungswidrigkeitsverfahren wird, Drs. 593/16 Seite 24. Der Vollzug der Bestimmung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BKrFQV ist neben der Ahndung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 BKrFQV i.V.m. § 9 Absatz 2 Nummer 4 BKrFQG mit einer Geldbuße bis 20.000,00 EUR und zusätzlich für das Verwaltungshandeln mit einer Gebühr (345 Gebührenspanne von 51,10 EUR bis 511,00 EUR) versehen.

Wird die Bescheinigung nicht dem Teilnehmer ausgehändigt, gelten die zuvor aufgeführten Bestimmungen, da die „Aushändigung der Bescheinigung“ im gleichen Satz aufgeführt ist.

### **2.1. Bescheinigung über die Teilnahme an einer beschleunigten Grundqualifikation**

Inhalte und formale Bestimmungen zu der Bescheinigung über die beschleunigte Grundqualifikation sind im § 5 Absatz 1a BKrFQG aufgeführt. Die Regelung zu der Unterschrift im § 5 Absatz 1c BKrFQV. *Zum neuen amtlichen Muster einschließlich der Unterschriften siehe unter Punkt 2.3.*

Sollten Bescheinigungen über den Unterricht vorgefertigt werden, so sind nicht ausgegebene Bescheinigungen durch den Verantwortlichen als ungültig zu deklarieren und den Unterlagen über den Unterricht beizufügen.

Gemäß § 5 Absatz 1a BKrFQV besteht ab sofort für jede Ausbildungsstätte die Verpflichtung, die Teilnahmebescheinigung nach Abschluss des Unterrichts dem Teilnehmer auszuhändigen. Ein Zurückhalten der Teilnahmebescheinigung (z.B. wegen noch nicht entrichteter Schulungsgebühr) oder die Aushändigung an Dritte (z.B. an den Arbeitgeber, der den Unterricht bezahlt) ist somit nicht mehr zulässig.

Die Bescheinigungen dienen zur Vorlage bei der IHK zur Durchführung der Prüfung, sind nicht befristet, unterliegen keinen Übergangsbestimmungen und verlieren mit der Inanspruchnahme ihre Gültigkeit.

### **2.2. Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung**

Über den Abschluss von Unterrichtseinheiten nach § 4 Absatz 2 BKrFQV (Teilleistungen, entspricht einer eintägigen Weiterbildung) sowie dem Abschluss der Weiterbildung (entspricht

einer fünftägigen Weiterbildung) ist eine Bescheinigung über die jeweils erbrachten Leistungen oder Teilleistungen auszustellen, § 5 Absatz 1 Nummer 2 BKrFQV.

Weiter wird in der Drs. 593/16, Seite 25 ausgeführt, der „Unterricht kann sowohl an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen als auch an fünf Einzeltagen in großem zeitlichem Abstand absolviert werden. Im letzteren Fall ist eine Sammelbescheinigung (im Muster der Anlage 2b die erste Alternative) unzulässig, vielmehr müssen dann fünf Einzelbescheinigungen über die Weiterbildung (im Muster der Anlage 2b die zweite Alternative) ausgestellt werden.“

Eine Verteilung des Unterrichts, insbesondere bei eintägigen Weiterbildungen, auf zwei halbe Tage ist somit nicht mehr möglich, da nur eine eintägige Weiterbildung als Teilleistung bescheinigt werden kann. Eine Durchführung über zwei halbe Tage und die Bescheinigung als eine eintägige Weiterbildung käme einer „schriftlichen Lüge“ gleich.

Inhalte und formale Bestimmungen zu der Bescheinigung über die Weiterbildung sind im § 5 Absatz 1b BKrFQV aufgeführt. *Zum neuen amtlichen Muster einschließlich der Unterschriften siehe unter Punkt 2.3.*

Sollten Bescheinigungen über den Unterricht vorgefertigt werden, so sind nicht ausgegebene Bescheinigungen durch den Verantwortlichen als ungültig zu deklarieren und den Unterlagen über den Unterricht beizufügen.

Gemäß § 5 Absatz 1b BKrFQV besteht ab sofort für jede Ausbildungsstätte die Verpflichtung, die Teilnahmebescheinigung über Teilleistungen und den Abschluss der Weiterbildung immer dem Teilnehmer auszuhändigen. Ein Zurückhalten der Teilnahmebescheinigung (z.B. wegen noch nicht entrichteter Schulungsgebühr) oder die Aushändigung an Dritte (z.B. an den Arbeitgeber, der den Unterricht bezahlt) ist somit nicht mehr zulässig.

Die neuen Bescheinigungen dienen zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde, sind nicht befristet und verlieren mit der Inanspruchnahme ihre Gültigkeit.

Alte Bescheinigungen unterliegen aber Übergangsbestimmungen und wurden so gesetzlich befristet. Gemäß der **Übergangsvorschrift im § 10 BKrFQV** zu den „alten“ Bescheinigungsmustern sind die „Nachweise über die Weiterbildungen, die nach den bis zum Ablauf des 21.12.2016 geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, ... bis zum Ablauf des 21.12.2021 gültig.“, *siehe auch unter Punkt 2.3.*

#### *Allgemeiner Hinweis:*

*Inzwischen gibt es eine erste Rechtsprechung zur Grundqualifikation! Behandelt wurde ein Fall, wo eine Bescheinigung über einen Unterricht, die unter Verstoß gegen die Vorschriften des BKrFQV und/oder der BKrFQV ausgestellt und der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt wurde. Im Regelfall findet eine solche Bescheinigung bei der Fahrerlaubnisbehörde keine Berücksichtigung. Es erfolgte eine Anzeige, die eine Strafverfolgung nach §§ 271, 22 und 23 Strafgesetzbuch (StGB) einschließlich der Verfall von Wertersatz gemäß § 73a Satz 1 StGB nach sich zog. Ein solch verhandelter Sachverhalt liegt mir vom AG Memmingen vor. Es erging ein Strafbefehl über 1000 EUR.*

*Sollte es zu einer Eintragung gekommen sein, führt dies zur nachträglichen Wiederaustragung der Grundqualifikation aus den amtlichen Dokumenten des Betroffenen. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch geht hierbei zu Lasten des Verursachers, welche der Teilnehmer und die Ausbildungsstätte gleichermaßen sind. Auch der Versuch ist strafbar.*

### **2.3 Änderung der Bescheinigungen durch 12. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Mit Wirkung vom 24.08.2017 sind nur noch **die neuen geänderten Bescheinigungen** zu verwenden. Die neuen Muster der Anlage 2a und 2b sind als Word-Dokument auf dem [Internetauftritt](#) des Landesamtes für Bauen und Verkehr eingestellt. Eine Rückseite gibt es bei diesen Bescheinigungen nun amtlich nicht mehr.

Die Bescheinigung nach Anlage 2a BKrFQV (beschleunigte GQ) ist im Original gemäß § 5 Absatz 1c BKrFQV allein von der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person zu unterschreiben. Die eigenhändige Unterschrift der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person kann bei automatisierter Erstellung der Bescheinigung durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden. *Dies gilt nicht, wenn der Unterricht ausschließlich von dieser Person durchgeführt wurde*, gemäß § 5 Absatz 1c BKrFQV neue Fassung.

Die Bescheinigung nach Anlage 2b BKrFQV über den Abschluss der Weiterbildung oder über Teileleistungen ist im Original gemäß § 5 Absatz 1c BKrFQV von denjenigen Ausbilderin oder Ausbilder, die den Unterricht als Verantwortliche/r gemäß § 7b Absatz 3 Satz 5 Nummer 5 BKrFQG durchgeführt haben und von der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person zu unterschreiben. Die eigenhändige Unterschrift der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person kann bei automatisierter Erstellung der Bescheinigung durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden. *Dies gilt nicht, wenn der Unterricht ausschließlich von dieser Person durchgeführt wurde*, gemäß § 5 Absatz 1c BKrFQV neue Fassung.

*Beachten Sie bitte, dass die zwischen dem 22.12.2016 und 23.08.2017 ausgestellten Bescheinigungen wiederum neuen Übergangsbestimmungen unterliegen und so gesetzlich befristet sind. Gemäß der **erweiterten Übergangsvorschrift im § 10 Satz 2 BKrFQV** sind „Nachweise über die Weiterbildungen, die nach den bis zum Ablauf des 23.08.2017 geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, ... bis zum Ablauf des 23.08.2022 gültig.“*

## **3. Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 BKrFQG**

### **3.1 Form und Inhalt der staatlichen Anerkennung nach § 6 BKrFQV**

Mit der verbindlich eingeführten Schriftform, § 7 Absatz 3 BKrFQG, müssen auch inhaltlich besondere Bestimmungen nach § 6 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 BKrFQV im Bescheid aufgeführt werden. Dies betrifft:

1. das anerkannte Ausbildungsprogramm,
2. die zugelassenen Ausbilderinnen und Ausbilder,

3. die zugelassenen Räume, in denen Unterricht nach § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 BKrFQG durchgeführt werden darf und
4. die jeweils höchstens zulässige Teilnehmerzahl.

Bitte beachten Sie dazu, dass in **§ 7 Absatz 1 Satz 1 BKrFQV** nunmehr die **Höchstteilnehmerzahl** für alle Schulungen nach dem BKrFQG gesetzlich auf **25 Teilnehmern** begrenzt wurde. Diese Beschränkung betrifft alle Ausbildungsstätten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 BKrFQG und dient der Qualitätssicherung.

Die Erhöhung einer Teilnehmeranzahl wäre Zustimmungspflichtig. Mit einer Abweichung von der gesetzlichen Vorschrift, kann im Regelfall aus pädagogisch-didaktischen Erwägungen zur erfolgreichen Wissensvermittlung nicht gerechnet werden; bei entsprechend beengten Räumlichkeiten kann jedoch - wie schon bisher - eine entsprechend reduzierte Höchstteilnehmerzahl festgelegt werden.

Ich bitte hier auch die stringente Regelung in § 7 Absatz 1 letzter Satz BKrFQG zu beachten, da der/die Durchführende des Unterrichts mit einer Teilnehmerzahl, die von den Regelungen des § 7 Absatz 1 BKrFQG i.V.m. § 6 BKrFQV abweicht, als unzuverlässig gilt, was zum Widerruf der staatlichen Anerkennung und für die anderen Ausbildungsstätten zur Untersagung der Durchführung des Unterrichts führen kann.

Schließlich haben alle Ausbildungsstätten dafür zu sorgen, dass in den Unterrichtsräumen während des Unterrichts für jeden Teilnehmer geeignete und ausreichende Lehrmittel zur Gestaltung des Unterrichts und zur Visualisierung vorhanden sind, nach § 7 Absatz 2 BKrFQV.

### 3.2 Ausbilderinnen und Ausbilder

Neben einer fachlichen Qualifikation in seinen Tätigkeitsbereichen müssen durch die Ausbilderinnen und Ausbilder nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 BKrFQV didaktische und pädagogische Kenntnisse nachweisen. Der Nachweis von pädagogisch-didaktischen Kenntnissen ist eine Pflichtvoraussetzung und kann nur über eine Ausbildung, z.B. als Ausbilder gemäß Ausbilder-Eignungs-Verordnung oder Fahrlehrer oder Moderatorenausbildung in bestimmten Bereichen usw. nachgewiesen werden.

Die Ausbilderinnen und Ausbilder haben ihre Kenntnisse, die für ihre berufliche Tätigkeiten von Bedeutung sind zu aktualisieren. Aus diesem Grund hat der Ordnungsgeber nunmehr die **Fortbildungspflicht der Ausbilderinnen und Ausbilder** konkretisiert.

Einerseits hat die zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigte Person die laufende Fortbildung seines Lehrpersonals nach § 7 Absatz 2 Nummer 4 BKrFQG zu gewährleisten, andererseits müssen die Ausbilderinnen und Ausbilder regelmäßig aller vier Jahre eine dreitägige Fortbildung gemäß § 8 Absatz 2 BKrFQV nachweisen. Nach § 8 Absatz 2 BKrFQV sind die Teilnahmebescheinigungen der Ausbilder und Ausbilderinnen der letzten beiden Fortbildungsmaßnahmen sind durch die Ausbildungsstätte aufzubewahren und der zuständigen Behörde nach § 7b Absatz 1 Satz 1 BKrFQG oder der zuständigen Stelle nach § 7b Absatz 2 Satz 1 BKrFQG auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Sie sind spätestens acht Jahre nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme zu löschen oder zu vernichten.



Während der Überwachung der Ausbildungsstätte werden diese Nachweise eingesehen und geprüft.

Der Unterricht darf nicht von Ausbilderinnen und Ausbildern durchgeführt werden, die sich nicht regelmäßig fortbilden. Außerdem unterliegt ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht, hier Nicht-Vorlage einer Teilnahmebescheinigung, den Bußgeldbestimmungen gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 BKrFQV i.V.m. § 9 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b) BKrFQG und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Und, diese Ausbilderinnen und Ausbilder dürfen nach § 8 Absatz 1 Satz 3 BKrFQV nicht mehr zum Unterricht eingesetzt werden.

Dabei ist das Wort „regelmäßig“ so zu interpretieren, dass spätestens nach Fristablauf der zweiten Fortbildungspflicht (2 Mal keine Fortbildungsbescheinigung vorgelegt), die o.g. Sanktionen greifen.

Ausbilderinnen und Ausbilder, die vor dem 22.12.2016 im Unterricht eingesetzt wurden, egal wie oft und wie lange, müssen bis zum 21.12.2017 ihre erste Fortbildung nachweisen.

### **3.3 Änderung der Bestimmungen zur Fortbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder durch 12. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Mit Wirkung vom 24.08.2017 wurde klargestellt, dass „eine dreitägige Fortbildung“ durch die Einfügung von „eine **mindestens dreitägige Fortbildung**“ auch in Einzeltagen möglich ist. Weiterhin wurden die Wörter „dauert pro Tag acht Unterrichtseinheiten“ durch die Wörter „hat einen **Gesamtumfang von mindestens 24 Unterrichtseinheiten**“ ersetzt. Dies ermöglicht nun, dass „andere“ Fortbildungen, die im beruflichen Zusammenhang stehen, als Nachweis dienen können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle die Gebiete erfasst werden sollen, die für die berufliche Tätigkeit des Ausbilders oder der Ausbilderin von Bedeutung sind. Eine stundenweise Anrechnung von Fortbildungsteilen ist weiterhin nicht möglich.

Insbesondere im Bereich der Fahrlehrer ergeht daher der Hinweis, dass die Fortbildung, die nachgewiesen wird, einen Bezug zu den Kenntnisbereichen nach Anlage 1 zur BKrFQV haben muss. Eine dreitägige Motorradfortbildung, die Vorstellungen und Einweisung in Fahrschulfahrzeuge (außer C und D) oder anderweitige fahrschulspezifische Fortbildungen (betriebswirtschaftliche Lehrgänge, Fahrschulorganisation, Fahrlehrerversicherung) scheidet demnach zur Anerkennung nach § 8 BKrFQG definitiv aus. *Auf den vorgelegten Teilnahmebescheinigungen müssen die Inhalte mit der zeitlichen Dauer ausgewiesen sein.*

### **III. Anpassung der amtlichen Anerkennung**

Zur Einleitung und Durchführung eines Verfahrens auf „Anpassung der amtlichen Anerkennung“ an die neuen rechtlichen Bestimmungen bitte ich einen schriftlichen Änderungsantrag zu stellen. Dieser soll beinhalten:

1. Einen Antrag durch den/die Antragsberechtigten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 5 BKrFQG. Sollte es hier inzwischen Änderungen zum Erstantrag ergeben haben, bitte ich um einen

Nachweis über die persönliche Zuverlässigkeit gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 5 BKrFQG. Sollte inzwischen gesellschaftsrechtlich eine Änderung erfolgt sein, muss ein Neuantrag gestellt werden.

2. Die Benennung aller noch aktiven Ausbilderinnen und Ausbilder, welche bereits bestätigt sind. Weitere Ausbilderinnen und Ausbilder können mit aussagekräftigen Nachweisen über die Qualifikation ebenfalls beantragt werden.
3. Die Benennung aller Unterrichtsräume, welche auch tatsächlich genutzt werden und bereits bestätigt wurden. Weitere Unterrichtsräume können mit aussagekräftigen Nachweisen (Grundfläche, Skizze, Bilder) einschließlich eines Verfügbarkeitsnachweises beantragt werden.
4. Die jeweiligen Ausbildungsprogramme. Beachten Sie bitte, dass Sie nach der Bestätigung an die Ausbildungsprogramme gebunden sind. Sie benötigen für die beschleunigte Grundqualifikation 4 Ausbildungsprogramme (2x 140 UE und 2x 35 UE) und für die Weiterbildung 5x 7 UE. Als Beispiel siehe nachfolgende Tabelle:

| Lfd.-Nr. | Modul | Kenntnisbereich(e) | Inhalte                               | Verlag       | Bemerkungen |
|----------|-------|--------------------|---------------------------------------|--------------|-------------|
| 1.       | 1a    | 1.1, 1.2, 1.3      | Eco Training                          | Vogel-Verlag | theoretisch |
| 2.       | 1b    | 1.1, 1.2, 1.3      | Eco Training                          | Vogel-Verlag | praktisch   |
| 3.       | 2     | 2.1, 2.2           | Sozialvorschriften und Kontrollgeräte | Vogel-Verlag |             |
| 4.       | 3     | 1.2, 3.1, 3.2      | Sicherheit im Fokus                   | Vogel-Verlag |             |

Es steht Ihnen frei, die Ausbildungsprogramme der „1. Welle“ mit in die Anerkennung aufnehmen zu lassen. Sollten Sie von der Vorgabe eines Verlags abweichen, müssen Sie dies darstellen, einschließlich der geänderten Inhalte und Unterrichtseinheiten.

Sie können für die Antragstellung den elektronischen Schriftverkehr über das Funktionspostfach [lbv-bkrfg@lbv.brandenburg.de](mailto:lbv-bkrfg@lbv.brandenburg.de) nutzen. Der Antrag selbst, muss von der/den zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person/en in Original gezeichnet sein.

Bei Fragen können Sie sich telefonisch oder über das Funktionspostfach an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Labitzke